

Information 53 – 31. März 2022 - Corona-Virus

Geht an:

- Bewohnende und ihre Primärangehörigen
- Anschlagbretter
- Anschlag Mitarbeiteringang und BGnet
- Dienstleister
- Homepage

Liebe Bewohnerinnen und Bewohner, liebe Angehörige, liebe Leserinnen und Leser

Vorab: Die hohe Zahl von infizierten Bewohnenden wie auch Mitarbeitenden, die wir Ihnen vor Wochenfrist mitgeteilt haben, können zum Glück wieder relativiert werden. Aktuell haben wir keine infizierten Bewohnenden und auch keine infizierten Mitarbeitenden. Hierüber sind wir einfach dankbar und hoffen, dass es dabeibleiben wird.

Wie angekündigt, hat der Bundesrat dank der hohen Immunisierung der Bevölkerung in seiner Sitzung am 30. März entschieden, die **Masken- und Isolationspflicht per 1. April 2022 aufzuheben**. Damit erfolgt die Rückkehr zur normalen Lage und die Hauptverantwortung für die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung liegt nun wieder bei den Kantonen und vor allem bei jeder einzelnen Person. Wer Symptome hat, kann sich auch weiterhin kostenlos testen lassen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat ergänzend am 30. März für die Gesundheitseinrichtungen folgende Entscheide getroffen:

1 In öffentlich zugänglichen Innenräumen von Spitälern sowie Alters- und Pflegeheimen müssen unter Vorbehalt von Absatz 2 alle Personen eine Gesichtsmaske tragen.

2 Von der Pflicht nach Absatz 1 ausgenommen sind

- a Kinder vor ihrem 12. Geburtstag,
- b Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können,
- c stationäre Patientinnen und Patienten in Spitälern, während sie sich in ihren Zimmern aufhalten,
- d Bewohnerinnen und Bewohner in Alters- und Pflegeheimen,
- e Personen, die in einem Restaurationsbereich sitzen

Dies hat im Burgerspittel folgende Änderungen zur Folge, die ab 1. April wirksam werden und vorderhand bis Ende April gelten:

Maskentragen

Maskentragpflicht für alle Mitarbeitenden und Besuchenden, Handwerker, Freiwillige Mitarbeitende und Dienstleister

- Diese Pflicht gilt nach wie vor. Wir reduzieren jedoch wieder auf die Hygienemaske. Selbstverständlich können auch weiterhin FFP2-Masken getragen werden.
- Den Bewohnenden empfehlen wir ebenfalls das Tragen einer Maske, nach wie vor und ganz besonders in den öffentlichen Verkehrsmitteln, in den Arztpraxen und in den Läden.

Isolationspflicht

Gemäss dem Kanton Bern besteht eine Isolationspflicht für auf Covid-19 positiv getestete Personen ab 1. April nicht mehr. Den Altersinstitutionen wird jedoch nach wie vor nahegelegt, positiv getestete Personen nach Möglichkeit bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome,

mindestens aber 5 Tage, zu isolieren. Diese Empfehlung wenden wir zum Schutz aller Bewohnenden und Mitarbeitenden auch weiterhin an, vorderhand bis Ende April.

Konkret: Die Isolationspflicht von 5 Tagen bei positiv getesteten Bewohnenden wie Mitarbeitenden, Dienstleistern und Freiwilligen Mitarbeitenden bleibt nach wie vor bestehen. Selbstverständlich dürfen Bewohnende auch während der Isolationsdauer Besuche empfangen, dies liegt in der Selbstverantwortung der Besuchenden.

Testen

Das Testen im Burgerspittel (PCR-Spucktest) für Mitarbeitende, Dienstleister und Freiwillige Mitarbeitende wird nach wie vor ermöglicht. Wir empfehlen hier mindestens 1 x wöchentlich einen Test vorzunehmen. Die Laboruntersuchungen am Samstag und Sonntag werden ab 1. April eingestellt, d.h. das Testmaterial wird Montag bis Freitag dem Labor übergeben.

Bewohnende werden nach Rückkehr aus dem Akutspital und/oder längeren Abwesenheiten nur noch bei Symptomen oder auf Wunsch getestet. Grundsätzlich: Melden Sie sich bitte unverzüglich bei den Pflegemitarbeitenden, wenn Sie sich unwohl fühlen oder Symptome bemerken.

Danke einmal mehr für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis.

Blibet xsung.

Freundliche Grüsse

Für die Geschäftsleitung

Eduard Haeni
Direktor



Der Frühling erwacht.....